

Aufnahmen und Veröffentlichen von Fotos

Für die Schule Trüllikon gelten nachfolgende Regeln.

- Für jede(n) Schüler*Inn und jedes Schuljahr müssen die Eltern über dieses Dokument informiert werden. Dies erfolgt im Rahmen des Elternabend im Mai.
- Nicht teilnehmenden Eltern und deren Schüler*Inn wird dieses Dokument separat zugestellt.
- Die Schule macht und verwendet Fotos nur dann, wenn eine entsprechend Einwilligung vorliegt. Dazu wird das Formular «**2023_02_01_PST_Formular_Aufnahmen_Fotos_V004.pdf**» verwendet. Liegt keine entsprechende Einwilligung oder das Formular nicht vor, werden weder Fotos erstellt noch veröffentlicht.
- Lehrpersonen dürfen zu Unterrichtszwecken Foto, Video und Tonaufnahmen erstellen. Die Lehrpersonen werden jährlich zum Schuljahresbeginn über den Umgang und die Handhabung geschult.
- Medienvertretern ist das Aufnehmen von Fotos und Videos nur gestattet, wenn dies bei der Schulleitung angemeldet wurde. Dies unabhängig dessen, ob die Eltern vorgängig darüber informiert wurden und einwilligten.
- Eltern und Kindern ist Fotografieren erlaubt, wenn die Regeln «Fotografieren durch Eltern und Kinder» eingehalten werden. Videoaufnahme hingegen sind verboten. Dies gilt insbesondere auch für öffentliche Besuchstage.
- Bei Schulanlässen ist das Fotografieren auch ohne Einwilligung erlaubt, wenn keine Portraits aufgenommen werden. In diesen Fällen ist die Schule von der Durchsetzung der entzogenen Einwilligung einzelner Schüler*Innen befreit.
- Die Schule publiziert Fotos öffentlich nur wenn eine Einwilligung vorhanden ist. Namen werden nur dann verwendet, wenn diese nicht im Kontext eines Bildes verwendet werden. z.b. bei Lagerberichten.
- Schülerzeitungen, Lagerberichte etc. die nur den Teilnehmer oder innerhalb der Schule zur Verfügung gestellt werden dürfen Namen und Fotos zusammen abgedruckt werden wenn die betroffenen dem einwilligten.
- Verdachtsfälle sind umgehend der Schule zu melden unter:
datenschutz@schule-truellikon.ch

Dieses Dokument wurde an der Schulpflege Sitzung vom 13.02.2023 abgenommen und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Die Schulpflege der Primarschule Trüllikon. Verfasser des Dokumentes: Markus Keller

Einwilligung für das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos

Fotos von Schülerinnen und Schülern dürfen nur mit ihrer Einwilligung aufgenommen und veröffentlicht werden.

Es gilt das Recht am eigenen Bild. Urteilsfähige Schülerinnen und Schüler erteilen die Einwilligung selbst. Bei jüngeren und/oder nicht urteilsfähigen Kindern erteilt diese der gesetzliche Vertreter, im Normalfall die Eltern. Als urteilsfähig gilt ein Kind, wenn es die Folgen seiner Einwilligung abschätzen kann, wobei die individuelle Entwicklung des Kindes zu berücksichtigen ist. Es gibt keine absolute Altersangabe.

Siehe unter [Urteilsfähigkeit](#).

Siehe unter [Fotografieren in der Schule](#).

Siehe unter [Website](#).

Urteilsfähig

Urteilsfähig ist jede Person, die ihre Handlungen vernunftgemäss beurteilen kann. Laut Zivilgesetzbuch ist das «jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln».

Es gibt keine konkrete Altersgrenze für das Bestimmen der Urteilsfähigkeit. Sie ist bei jedem Kind einzeln zu beurteilen.

Art. 16 ZGB



Fotografieren in der Schule

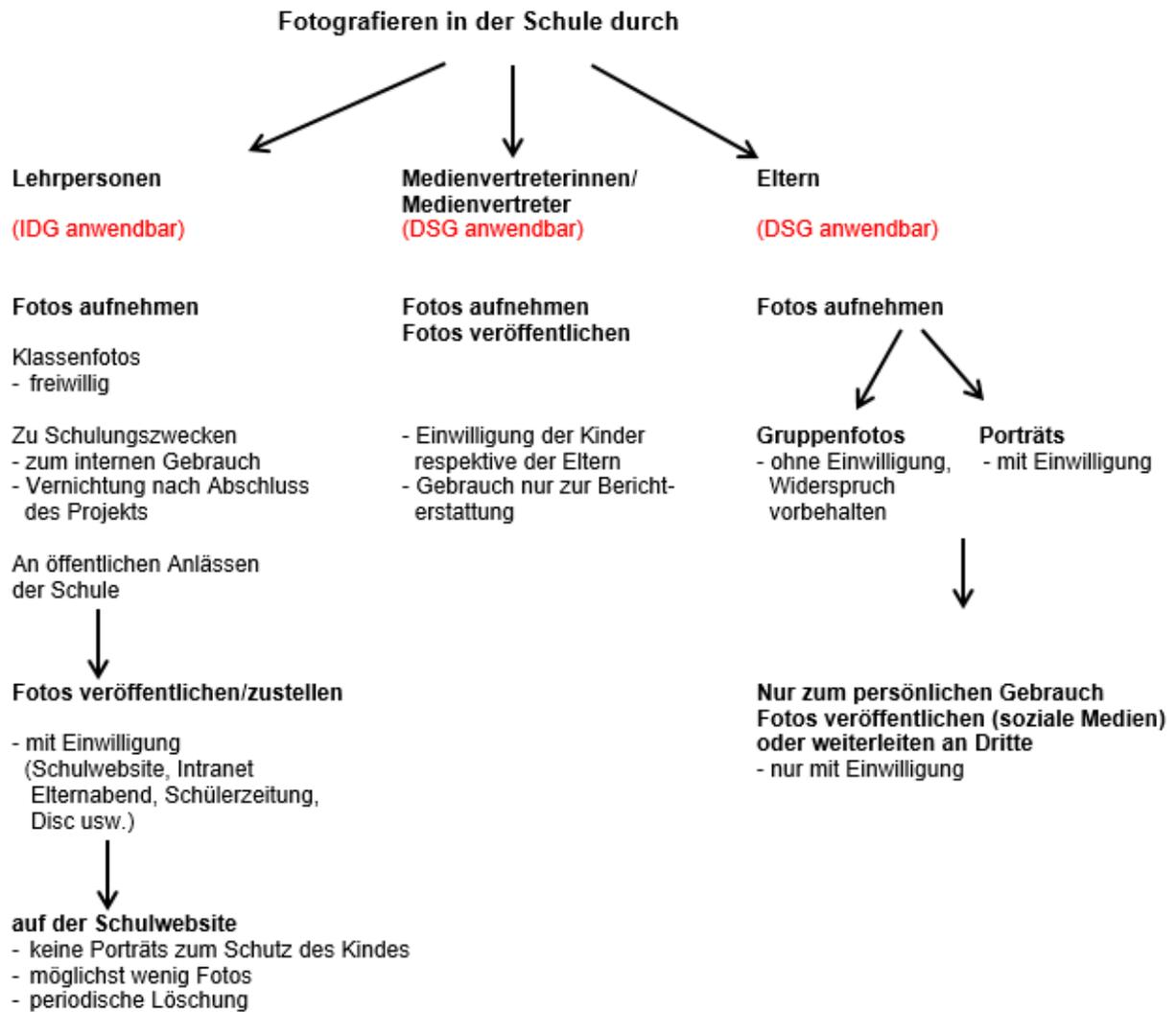


Abbildung 1: <https://www.datenschutz.ch/>

Einwilligung: Die Einwilligung kann grundsätzlich formlos oder durch konkludentes Verhalten erfolgen. Konkludentes Verhalten bedeutet, dass der Betroffene sich so verhält, dass man daraus schliessen kann, dass er nichts gegen das Fotografieren einzuwenden hat. Auch ein Opt-out ist möglich. Hier informieren Lehrpersonen, dass an einem Anlass fotografiert wird, und bitten diejenigen Personen, die nicht auf Bildern erscheinen wollen, sich zu melden.

Siehe unter [Einwilligung für das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos](#).
Siehe unter [Urteilsfähigkeit](#).

Hausordnung: Die Schulen können gestützt auf ihr Hausrecht Regeln erlassen, ob Fotografieren im Schulbereich erlaubt ist oder nicht.

Fotografieren in der Schule

Je nachdem, wer zu welchem Zweck fotografiert, gelten die Datenschutzbestimmungen des Bundes oder diejenigen des Kantons. Weiter muss zwischen dem Fotografieren selbst und dem Veröffentlichen respektive der Zustellung an die Kinder oder deren Eltern unterschieden werden. Für das Veröffentlichen von Fotos, die andere als die eigenen Kinder zeigen, ist immer eine Einwilligung einzuholen. Dies gilt für das Veröffentlichen im Internet wie für die Publikation in der Schülerzeitung. Auch wenn die Fotos auf einer Disc gespeichert werden und allen Kindern und deren Eltern zugestellt werden, muss die Einwilligung eingeholt werden.

Siehe unter [Einwilligung für das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos](#).

Fotografieren durch Lehrpersonen

Lehrpersonen dürfen im Unterricht fotografieren, wenn die Fotos zu Schulungszwecken gebraucht und keinen weiteren Personen zugänglich gemacht werden. Sobald die Aufnahmen an Dritte weitergegeben werden, sind die Voraussetzungen der Datenbekanntgabe (gesetzliche Grundlage, Einwilligung) zu beachten. Das Material ist zu vernichten, sobald es für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird.

Fotografieren durch Medienvertreterinnen / Medienvertreter

Fotografieren Medienvertreterinnen und -vertreter während des Unterrichts, an internen Schulanlässen oder auf dem Schulareal, müssen die Schülerinnen und Schüler respektive ihre Eltern vorgängig informiert werden und in die Aufnahmen einwilligen. Die Fotos dürfen nur im Rahmen dieser Berichterstattung verwendet werden.

Siehe unter [Einwilligung für das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos](#).



Fotografieren durch Eltern oder Kinder

Fotografieren Eltern ihre Kinder mit anderen Kindern oder die Kinder sich und andere im Unterricht, an internen Schulanlässen oder auf dem Schulareal, so ist dies erlaubt, wenn

- die Fotos nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind und
- die Eltern der anderen Kinder respektive diese Kinder selbst nichts dagegen einzuwenden haben und
- die Hausordnung der Schule kein Fotoverbot enthält.

Nicht erlaubt ohne Einwilligung sind

- Porträts anderer Kinder,
- Veröffentlichungen dieser Bilder (beispielsweise in sozialen Netzwerken),
- Bekanntgabe respektive Weitergabe an nicht beteiligte Dritte.

Fotografieren an Schulanlässen ausserhalb des Schulareals und an öffentlichen Anlässen in der Schule

Wenn Lehrpersonen, Medien oder Eltern im Freien fotografieren, dürfen sie dies grundsätzlich auch ohne Einwilligung der Betroffenen, solange keine Porträts aufgenommen werden. Wer sich in der Öffentlichkeit aufhält, muss in Kauf nehmen, auf einem Bild als eine unter mehreren Personen fotografiert zu werden.

Dies gilt auch für öffentliche Anlässe an der Schule.

Siehe unter [Einwilligung für das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos](#).

Fotos von Lehrpersonen auf der Schulwebsite

Siehe unter [Bekanntgabe von Informationen von allgemeinem Interesse](#).

Siehe unter [Website](#).

Fotos von Schülerinnen und Schülern auf der Schulwebsite

Für die Veröffentlichung von Fotos auf der Website ist eine Einwilligung einzuholen. Zum Schutz des Kindes sollen keine Porträtaufnahmen veröffentlicht werden. Weiter sind so wenig Bilder wie möglich im Internet zu veröffentlichen. Sie sind periodisch zu löschen. Die Namen der Kinder dürfen nicht erwähnt werden.

Siehe unter [Einwilligung für das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos](#).

Siehe unter [Website](#).

Fotos in der Schülerzeitung

Siehe unter [Schülerzeitung](#).

Bekanntgabe von Informationen von allgemeinem Interesse

Die Schule kann von Amtes wegen über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, etwa über Neuigkeiten, Anlässe, Schulprogramme und Stundenpläne informieren. Aufbau, Zuständigkeit und Ansprechpersonen können ebenso veröffentlicht werden. Dazu gehören beispielsweise die Namen, Funktionen, geschäftliche Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Lehrpersonen, der Schulpflegemitglieder und die der anderen Mitarbeitenden, soweit sie Funktionen für die Schule ausüben, die von allgemeinem Interesse sind. Auch die Namen der Schulpflegemitglieder können veröffentlicht werden.

Private Kontaktangaben oder Fotos dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden. Als Informationsträger kommen hauptsächlich die Schulwebsite, das Intranet oder Printmedien in Frage.

Schülerlisten mit Vor- und Nachnamen können im Intranet oder in Printmedien, nicht aber auf der Schulwebsite aufgeführt werden.

Art. 49 KV
§ 14 IDG

Siehe unter [Website](#).
Siehe unter [Intranet](#).

Schülerzeitung

Fotos in der Schülerzeitung

Die Veröffentlichung von Fotos in der Schülerzeitung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht weniger problematisch als die Veröffentlichung im Internet. Trotzdem ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler respektive deren Eltern nötig.

Siehe unter [Einwilligung für das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos](#).
Siehe unter [Fotografieren in der Schule](#).

Personendaten in der Schülerzeitung

Persönliche Informationen über Schülerinnen und Schüler und über Lehrpersonen können in der Schülerzeitung mit deren Einwilligung publiziert werden. Informationen von allgemeinem Interesse wie der Name des Klassenlehrers können ohne Einwilligung publiziert werden.

Siehe unter [Einwilligung für das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos](#).



Website

Betreiben einer Website

Beim Betreiben einer Website sind gewisse Anforderungen zu berücksichtigen.

Siehe [Merkblatt Sichere Website](#)

Betreiben der Website durch externe Dienstleister

Das Betreiben der Website durch externe Dienstleister ist eine Auslagerung. Mit diesen muss ein gesetzeskonformer Vertrag abgeschlossen werden.

Siehe unter [Auslagerung](#).

Einbinden von Videos

Werden Videos beispielsweise von Youtube auf der Website eingebunden, muss sichergestellt sein, dass beim Seitenaufruf keine Daten des Nutzers ohne sein Einwirken übertragen werden. Dies ist mit der «Zwei-Klick-Lösung» möglich.

Siehe [Merkblatt Dienste Dritter auf Websites](#)

Informationen von allgemeinem Interesse

Siehe unter [Bekanntgabe von Informationen von allgemeinem Interesse](#).

Informationen zu Lehrpersonen

Siehe unter [Bekanntgabe von Informationen von allgemeinem Interesse](#).

Informationen betreffend Schülerinnen und Schülern

Persönliche Informationen von Schülerinnen und Schülern sollten aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht auf der Schulwebsite publiziert werden. Dies selbst dann nicht, wenn die Schülerinnen und Schüler eingewilligt haben. Dazu gehören insbesondere Vor- und Familiennamen sowie Hobbies.

Fotos von Schülerinnen und Schülern dürfen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung, respektive mit Einwilligung der Eltern ins Internet gestellt werden. Bei Klassenfotos muss die Einwilligung aller Abgebildeten vorliegen. Selbst wenn die Einwilligung vorliegt, sollten die Schulen nicht alles veröffentlichen, was aus rechtlicher Sicht veröffentlicht werden kann. Die Fotos sind weltweit für immer abrufbar und können missbräuchlich genutzt werden. Porträtaufnahmen sollen nicht veröffentlicht werden. Die publizierten Fotos müssen regelmässig gesichtet und ältere Publikationen gelöscht werden.

Siehe unter [Einwilligung für das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos](#).

Siehe unter [Fotografieren in der Schule](#).

Kontaktformular

Bietet die Schulwebsite ein Kontaktformular oder eine Kontakt-E-Mail-Adresse an, so ist ein Hinweis anzubringen, dass keine vertraulichen Inhalte auf diesem Weg übermittelt werden sollen, es sei denn, dieser ist verschlüsselt.

Sicherheitsprüfung der Website

Siehe unter [Informationssicherheit](#).

Quelle: (Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, 2023)

Weitergehende Informationen

Weitere Informationen unter:

[Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter \(EDÖB\)](#)

[datenschutbeauftragter des kantons zürich \(dsb\)](#)

[Gesetz über die Informationen und den Datenschutz \(IDG\)](#)

[Bundesgesetz über Datenschutz \(DSG\)](#)





Formular: «Einwilligung: Aufnahmen und Veröffentlichen von Fotos»

Für das Schuljahr:

2023/24

Datum:

03.02.2023

Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Im Rahmen des Unterrichts und bei Schulanlässen werden mit verschiedenen Medien Aufnahmen gemacht.

- Die Aufnahmen werden unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes erstellt, gespeichert und weitergegeben. Das heisst, die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie des Schulpersonals werden geschützt.
- Die Schülerinnen und Schüler werden weder stark exponiert, noch in unvorteilhaften Situationen dargestellt.
- Die Aufnahmen dienen Unterrichtszwecken oder sollen den Schulalltag und besondere Anlässe dokumentieren.
- Liegt keine Einwilligung vor, werden allfällige Aufnahmen gelöscht oder die Person unkenntlich gemacht.
- Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass Dokument **«Reglement: Aufnahmen und veröffentlichen von Fotos»** gelesen und verstanden zu haben.

Einwilligungserklärung¹ von: (Vorname und Name)

Mit der Unterschrift wird die Einwilligung für die angekreuzte Vorgehensweise für die obige Person erteilt:

JA: Ich bin einverstanden damit, dass ich in den Aufnahmen (Foto, Film, Ton) **erkennbar bin** und die Aufnahmen zu Erinnerungszwecken für den **persönlichen Gebrauch an die Mitglieder der Klasse weitergegeben** werden dürfen.

JA: Ich bin einverstanden damit, dass ich in den Aufnahmen (Foto, Film, Ton) erkennbar bin und die Aufnahmen seitens der Schule unter Einhaltung der Persönlichkeitsrechte **für Medienbeiträge verwendet** werden dürfen.

NEIN: Ich möchte nicht, dass ich in den Aufnahmen erkennbar bin; allfällige Aufnahmen sollen gelöscht oder meine Person soll unkenntlich gemacht werden.

Unterschrift Schülerin/Schüler:

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

.....

¹ Es besteht ein jederzeitiges schriftliches Widerrufsrecht.